



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

CONSEIL NATIONAL DU NOTARIAT AUTRICHIEN

AUSTRIAN CHAMBER OF CIVIL LAW NOTARIES

Brüssel, den 14. Mai 2003

Réf.: 515.10

Stellungnahme

zum Aktionsplan der Europäischen Kommission zum Europäischen Vertragsrecht, KOM (2003) 68 endg. vom 12.2.2003;

Im Anschluss an ihre Stellungnahme vom November 2001 erlaubt sich die Österreichische Notariatskammer erneut zu den Initiativen der Europäischen Kommission im Bereich des Europäischen Vertragsrechtes Stellung zu nehmen.

1. Die Österreichische Notariatskammer begrüßt diese Initiativen der Europäischen Kommission zur Steigerung der Kohärenz des Europäischen Vertragsrechtes.
2. Die Österreichische Notariatskammer nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die Europäische Kommission beabsichtigt, bei diesem Vorhaben behutsam vorzugehen. Nur so kann sichergestellt werden, dass es nicht zu Irritationen der Bürger im Zusammenhang mit diesem Harmonisierungsprojekt kommt.

Einbeziehung der Rechtspraxis - Schaffung eines Forums

3. Der im Aktionsplan vorgezeichnete Weg erscheint im Wesentlichen umsetzbar. Die Europäische Kommission sollte bei der Realisierung des Projektes verstärkt die enge Zusammenarbeit mit den Rechtspraktikern und deren Berufsverbänden suchen. Letztlich werden es die Rechtspraktiker und dabei vornehmlich Richter, Notare und Rechtsanwälte sein, die das Ergebnis der Bemühungen zur Schaffung eines kohärenten europäischen Vertragsrechtes umzusetzen haben werden. Durch ihre dauernde praktische Befassung mit Fragen des Vertragsrechtes können die angesprochenen Berufsgruppen helfen, allfällige Schwächen vorgesehener Maßnahmen zu vermeiden.
4. Die Österreichische Notariatskammer empfiehlt daher, dass die Kommission im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Aktionsplanes in intensive Kooperation mit Experten der Rechtspraxis tritt. Die Österreichische Notariatskammer bietet der Europäische Kommission ihre Mitarbeit an.
5. Vorgeschlagen wird, dass die Europäische Kommission die Infrastruktur dafür schafft (zB durch ein ständiges „Forum Europäisches Vertragsrecht“), dass ein regelmäßiger Kontakt und Diskussionsprozess zwischen Wissenschaft einerseits und Rechtspraktikern

andererseits entsteht und aufrecht erhalten wird. Insbesondere wären regelmäßige Treffen auf Expertenebene hilfreich.

6. Durch die vorgeschlagene intensive Eingliederung der Rechtspraxis wird ein Mangel des vorliegenden Aktionsplanes ausgeglichen werden. Dieser enthält zwar eine detaillierte Darstellung der gesetzten Rechtslage auf europäischer Ebene, lässt aber die Rechtswirklichkeit, nämlich die in der Praxis tatsächlich geübte Anwendung des Gemeinschaftsrechtes, leider völlig außer Acht.

Keine Verschlechterung des Schutzniveaus der Verbraucher

7. Die Annäherung der Zivilrechtsordnungen im Bereich des Vertragsrechtes darf keinesfalls zu einer Verschlechterung des Schutzniveaus der Verbraucher und kleiner und mittlerer Unternehmen führen. Die Akzeptanz weiterer Schritte zur Schaffung eines europäischen Vertragsrechtes wird wesentlich von der Erhaltung eines hohen Schutzniveaus in diesem Bereich abhängen.
8. Hier bestehen jedoch erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten. Österreich kann im zivilrechtlichen Bereich auf ein hohes Verbraucherschutzniveau verweisen. Die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Einhaltung bestimmter Formen beim Vertragsabschluss leisten unter anderen einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der schwächeren Partei (in der Regel der Verbraucher). Hier darf es auf europäischer Ebene bei grenzüberschreitenden Transaktionen im Binnenmarkt zu keiner Nivellierung des Verbraucherschutzniveaus nach unten kommen. Eine Rechtsharmonisierung derart, dass jeweils an die niedrigsten Anforderungen, aus welchem Mitgliedsstaat auch immer, angeknüpft wird, wäre ein Irrweg. Dies würde das Rechtsgefüge der Mitgliedsstaaten, die strengere Anforderungen kennen, erheblich belasten.
9. Entschieden entgegen getreten werden muss der unter Punkt 35. des Aktionsplanes wiedergegebenen Auffassung, das Erfordernis der notariellen Beurkundung oder Beglaubigung von Unterschriften, wie sie für Urkunden in einigen Mitgliedsstaaten teilweise verlangt wird, stelle ein Hindernis für die Entwicklung des Binnenmarktes dar. Zum einen ist der Kosten- und Zeitaufwand dafür gering, zum anderen ist in der Praxis beobachtbar, dass gerade im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr die notarielle Beurkundung und Beglaubigung Sicherheit gewährleistet und somit die Entwicklung des Binnenmarktes eher zu fördern als zu behindern geeignet ist.

Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen:

Standardvertragsklauseln

10. Standardvertragsklauseln können in bestimmten Fällen zweifellos eine Erleichterung für den Abschluss bestimmter grenzüberschreitender Verträge im Binnenmarkt sein. Beachtet werden sollte allerdings, daß die Anwendung derartiger Vertragsklauseln nicht im rechtsfreien Raum erfolgen würde, sondern auf der Grundlage der Rechtsordnungen der einzelnen Mitgliedsstaaten. Die Rechtsfolgen sind derzeit von Mitgliedsstaat zu Mitgliedsstaat vor dem Hintergrund unterschiedlicher Rechtskulturen, unterschiedlicher Begriffsbildungen und Rechtstraditionen verschieden. Daher wäre für den Anwender solcher Standardvertragsklauseln derzeit nichts gewonnen. Rechtssicherheit würde damit nicht hergestellt. Es bedarf daher zunächst einer wesentlich intensiveren Harmonisierung zumindest der Grundbegriffe des Vertragsrechtes. Erst dann können Standardvertragsklauseln erfolg-

reich eingesetzt werden. In diesem Zusammenhang wäre die Schaffung eines Glossars von großer Bedeutung (siehe Punkt 15).

11. Die Österreichische Notariatskammer sieht die Hilfestellung bei der Entwicklung einheitlicher Vertragsklauseln auch nicht als vordringliche Aufgabe der Europäischen Kommission an. Aus dem Aktionsplan geht nicht hervor, welche konkreten Initiativen die Kommission in diesem Bereich plant. Die Richtlinie zu missbräuchlichen Klauseln zeigt im Übrigen die Grenzen der Verwendung von Standardvertragsklauseln auf EU-Ebene auf.

Gemeinsamer Referenzrahmen

13. Der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Ausarbeitung eines gemeinsamen Referenzrahmens wird von der Österreichischen Notariatskammer grundsätzlich zugestimmt. Dieser soll einerseits den gemeinschaftlichen rechtlichen Besitzstand verbessern, andererseits als Leitlinie für den nationalen Gesetzgeber dienen, im Rahmen der zivilrechtlichen Vorhaben kohärent mit der Europäischen Union und der übrigen Mitgliedsstaaten vorzugehen.
14. Der gemeinsame Referenzrahmen erscheint der Österreichischen Notariatskammer sowohl für die Koordinierung der legislativen Vorhaben als auch für die praktische Anwendung des Vertragsrechtes in den Mitgliedsstaaten verwendbar zu sein.
15. Das im Rahmen des gemeinsamen Referenzrahmens geplante Terminologieverzeichnis und die damit verbundenen Begriffsbestimmungen sowie die Behandlung der Rechtsfolgen bei spezifischen Fragen werden von der Österreichischen Notariatskammer unterstützt. Es handelt sich dabei um den nach Auffassung der Österreichischen Notariatskammer zentralen Punkt des Vorhabens. Die Herstellung eines einheitlichen Verständnisses bestimmter Rechtsbegriffe (insbesondere Besitz, Eigentum, etc.) ist unabdingbar notwendig für das Gelingen des Projektes.
16. Das über lange Zeiträume in den Mitgliedsstaaten jeweils gewachsene zivilrechtliche Verständnis ist untrennbar mit dem spezifischen Gebrauch der Sprache verbunden. Die regionalen und sprachlichen Besonderheiten der Rechtssprache der einzelnen Mitgliedsstaaten sind daher zu berücksichtigen. Die Europäische Kommission sollte jedoch davon absehen, nur eine einzige Sprache für die Ausarbeitung des Referenzrahmens zu wählen. Dies hätte zwar den Vorteil, dass man wesentlich rascher zu einem Ergebnis der Arbeit käme, aber den schwerwiegenden Nachteil, dass die Akzeptanz des Projektes in weiten Teilen Europas von vornherein in Frage gestellt würde.
17. Es sollte Vorsorge getroffen werden, daß die im Rahmen der Ausarbeitung des Glossars angestrebte Definition der verschiedenen in der Mitgliedstaaten bestehenden Rechtsinstitute und -instrumente im Ergebnis nicht zur Inkompatibilität mit bestehenden Rechtsinstituten anderer Mitgliedstaaten führt.
18. Schon in den einzelnen nationalen Rechtsordnungen besteht eine Kluft zwischen dem Recht und dem einzelnen Bürger bzw. dem Normunterworfenen. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Sprache der Juristen meist schwer verständlich und kompliziert ist. Den Legisten gelingt es immer weniger gut, rechtliche Vorschriften leicht verständlich zu formulieren. Es sollte daher bei Ausarbeitung des gemeinsamen Referenzrahmens (und auch des optionalen Instrumentes) auf eine möglichst einfache Sprache geachtet werden. Von allzu detaillierten Regelungen sollte Abstand genommen werden.

Durch die Beschränkung auf Wesentliches kann der Rechtsanwendung breiter Raum gegeben werden, um die im Zug des Vorhabens aufgestellten Regeln in der täglichen Praxis mit Leben zu erfüllen.

19. Schließlich sollte bedacht werden, dass die in Gemeinschaftsinstrumenten verwendeten Begriffe und Formulierungen oft deshalb unklar sind, weil ihnen politische Kompromisse zugrunde liegen. Durch den Beitritt neuer Mitgliedsstaaten wird diese Schwierigkeit in Zukunft vermutlich noch verstärkt werden. Im Rahmen der Vorhaben unter Option III. der Mitteilung sollte dafür Sorge getragen werden, dass die geplante Überarbeitung und Verbesserung des Acquis nicht im Ergebnis zu einer Verschlechterung des derzeit geltenden Besitzstandes führt.

Optionales Instrument

20. Die Österreichische Notariatskammer geht davon aus, dass die Schaffung eines optionalen Instrumentes tatsächlich wesentlich zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Verkehrs beitragen würde. Die Parteien im gesamten Binnenmarkt könnten im Idealfall von der selben Rechtslage ausgehen.
21. Dabei muss aber berücksichtigt werden, dass allein der Bestand eines optionalen horizontalen Instrumentes als solches keineswegs sicherstellt, dass es zur einheitlichen Anwendung in den Mitgliedsstaaten kommt. Das wäre nur leistbar, wenn auch die Rechtsprechung einheitlich wäre. Auf die Notwendigkeit der Schaffung eines einheitlichen Verständnisses wesentlicher Begriffe ungeachtet verschiedener Rechtstraditionen sei in diesem Zusammenhang nochmals hingewiesen.
22. Zum Inhalt des optionalen Instrumentes kann derzeit ebenso wenig konkret Stellung genommen werden wie zu der Frage, ob es zu einer Opt-In- oder zu einer Opt-Out-Lösung kommen sollte. Jedenfalls sollte das optionale Instrument auch für rein innerstaatliche Sachverhalte wählbar sein. Nach Auffassung der Österreichischen Notariatskammer sollten das Familien-, Erb- und Sachenrecht sowie das Arbeitsrecht aus dem optionalen Instrument ausgenommen bleiben. Jedenfalls einbezogen werden müssten aber die Verbraucherverträge, da hier der eigentliche Bedarf für eine einheitliche Rechtsordnung besteht.

Schnittstellen des Vertragsrechtes zu anderen Rechtsmaterien

23. Die Arbeiten zur Entwicklung der Kohärenz des Europäischen Vertragsrechtes können nicht isoliert von der übrigen Rechtswirklichkeit betrachtet werden. Es ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse dieser Arbeit auch Auswirkungen auf das Sachenrecht und das Schadenersatzrecht haben werden.
23. Die Österreichische Notariatskammer bekräftigt ihren Standpunkt, dass hinsichtlich der Auswirkungen auf das Sachenrecht seitens der Europäischen Kommission, des Europäischen Parlamentes und der Mitgliedsstaaten mit besonderer Vorsicht vorgegangen werden muss. Keinesfalls darf es beispielsweise zu einer Aufgabe der Vorteile des Rechtsschutzes, die der mitteleuropäische Grundbuchstypus bietet, kommen. Im Gegenteil sollte der durch das Grundbuchssystem gewährleistete Rechtsschutz im Binnenmarkt sogar ausgebaut werden.

24. Die Arbeiten zur Realisierung der Maßnahmen des Aktionsplanes sind mit den Arbeiten zur Erneuerung des Europäischen Kollisionsrechtes abzustimmen.

Rolle der öffentlichen Urkunde

25. Die Schaffung der Möglichkeit, einen effektiven und raschen Rechtsschutz zu gewährleisten, lässt es ratsam erscheinen, die Rolle der notariellen Urkunde als dafür in höchstem Maße taugliches Instrument in den Vordergrund der Betrachtung zu rücken. Als EU-Vollstreckungstitel können notarielle Urkunden, die zur Vollstreckung von Gelddienstleistungen errichtet wurden, innerhalb des Binnenmarktes leicht zirkulieren. Gerade auch im Vertragsrecht ist die notarielle Urkunde ein kostengünstiges und zweckmäßiges Instrument. Durch die vollstreckbare notarielle Urkunde kann gleichzeitig auch eine wesentliche Gerichtsentlastung erzielt werden.

Zusammenfassung

26. Die Österreichische Notariatskammer bekräftigt, dass der vorliegende Aktionsplan der Europäischen Kommission als taugliches Instrument für die Verbesserung der Kohärenz des Europäischen Vertragsrechtes unterstützt wird. Die Österreichische Notariatskammer bietet ihre Mitarbeit bei der Durchführung des Aktionsplanes an. Die Arbeiten zur Verwirklichung des Aktionsplans sollten nicht ausschließlich der Rechtswissenschaft vorbehalten bleiben. Nur durch die Einbeziehung von Praktikern – etwa durch die Einrichtung eines ständigen Forums bei der Europäischen Kommission - kann eine optimale Zielerreichung gewährleistet werden.
27. Die Österreichische Notariatskammer wird es begrüßen, wenn die weitere Arbeit der Kommission und ihrer Experten auch in Zukunft den Charakter eines Konsultationsprozesses bewahrt und auch Zwischenergebnisse zur Erstattung ergänzender Stellungnahmen zur Verfügung gestellt würden.

Dr. Georg Weißmann
(Präsident)